

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/5963 –**

Strafrecht und Pressefreiheit II

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 5. August 2015 – Bundestagsdrucksache 18/5739 – zu den Vorgängen rund um die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Journalisten Markus Beckedahl und André Meister wegen des Verdachts des Landesverrats (§ 94 des Strafgesetzbuchs – StGB) am 21. August 2015 geantwortet (Bundestagsdrucksache 18/5859). Leider waren viele Antworten ausweichend und werfen daher zahlreiche neue Fragen auf. Unter anderem bleibt weiterhin offen, ob und wenn ja welche Bundesministerien und konkreten Personen von der Strafanzeige des Bundesamtes für Verfassungsschutz und dem sich abzeichnenden Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Landesverrats wussten und dieses Ermittlungsverfahren Vorgehen billigten.

1. a) Hat es bereits vor der Veröffentlichung vom 26. Februar 2015 durch den Blog netzpolitik.org beim Bundesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesnachrichtendienst oder beim Militärischen Abschirmdienst (MAD) einen Beobachtungsvorgang zu bzw. Erhebungen von Informationen zum Blog netzpolitik.org und seinen Inhalten oder einen der beiden presserechtlich Verantwortlichen gegeben?

Nein.

- b) Wenn ja,
 - aa) wann jeweils hat,
 - bb) je welche Behörde,
 - cc) aufgrund des Vorliegens welcher tatsächlichen Anhaltspunkte,
 - dd) im Hinblick auf welche Bestrebungen und Tätigkeiten,
 - ee) auf je welcher Rechtsgrundlage diese Beobachtungen und/oder Erhebungen begonnen?

Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 1a.

- c) Hat einer der drei in Frage 1a genannten Geheimdienste nach der Veröffentlichung vom 26. Februar 2015 bzw. vom 15. April 2015 auf netzpolitik.org Beobachtungen und/oder Erhebungen von Informationen und Daten über den Blog bzw. dessen presserechtlich Verantwortliche durchgeführt?

Nein. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 21. August 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5804, S. 15) auf die Schriftliche Frage 23 der Abgeordneten Martina Renner vom 12. August 2015 mitgeteilt, hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nach Kenntniserlangung der strafbaren Weitergabe von Verschlusssachen Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt und nicht etwa nachrichtendienstliche Beobachtungen durchgeführt.

- d) Wenn ja, wie lauten dann die Antworten auf die Fragen entsprechend vorstehendem Buchstaben b)?

Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 1c.

- 2. Warum verweigert die Bundesregierung eine Bewertung, ob die veröffentlichten Unterlagen ein Staatsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 18/5859), obwohl
 - a) die Bundeskanzlerin über ihre Sprecherin bereits in der Regierungspressekonzferenz vom 3. August 2015 und damit noch vor Abschluss der Ermittlungen durch den zuständigen Generalbundesanwalt selbst Zweifel am Landesverratsvorwurf gegen netzpolitik.org äußerte?
 - b) die „Rechtliche Einschätzung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Frage des Vorliegens eines Staatsgeheimnisses vom 6. August 2015“ offenbar das Vorliegen eines Staatsgeheimnisses sowie diesbezüglichen Vorsatz der Tatverdächtigen verneint und daher „zu dem Ergebnis [kommt], dass es keine Grundlage für eine Verurteilung der beiden Blogger wegen Landesverrats gibt“ (laut Süddeutsche Zeitung vom 8. August 2015)?

Die Prüfung, ob ein „Staatsgeheimnis“ im Sinne von § 93 des Strafgesetzbuches (StGB) vorlag, oblag im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) als zuständiger Staatsanwaltschaft. Für eine Meinungsbildung der Bundesregierung zu dieser Frage bestand somit kein Anlass. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. August 2015 auf Bundestagsdrucksache 18/5859, verwiesen.

- 3. Hält es die Bundesregierung überhaupt für vertretbar und angemessen, dass Pläne zur Überwachung des Internets durch den Verfassungsschutz bzw. deren Finanzierung als Staatsgeheimnisse eingestuft werden könnten und damit bedeutende Fragen, die Einfluss auf die Wahrnehmung der Meinungsfreiheit haben können, einer öffentlichen Debatte entzogen werden können?

Die Qualifikation von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen als Staatsgeheimnis im Sinne des § 93 StGB bestimmt sich nach den dort geregelten Voraussetzungen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bedarf einer Würdigung des jeweiligen Einzelfalls. Dies gilt auch für die in der Frage abstrakt umschriebenen

Sachverhalte. Zum allgemeinen Verschlussachenschutz verweist die Bundesregierung im Übrigen auf die Voraussetzungen der jeweiligen Geheimhaltungsgrade nach § 4 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

4. a) Auf welchem Wege informierte der Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) Dr. Hans-Georg Maaßen die Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, Dr. Emily Haber, und den fachlich zuständigen Abteilungsleiter (bitte Nennung der Abteilung) über die geplanten Strafanzeigen?
- b) Welches weitere Vorgehen vereinbarten diese Beteiligten sodann?

Die Information der Staatssekretärin Dr. Emily Haber erfolgte im Rahmen eines persönlichen Gesprächs am 3. März 2015. Der Leiter der Abteilung ÖS im Bundesministerium des Innern (BMI) wurde am gleichen Tag durch den Präsidenten des BfV, Dr. Hans-Georg Maaßen informiert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. August 2015 auf Bundestagsdrucksache 18/5859, Antwort zu Frage 2, verwiesen.

5. a) In welcher „Runde“ (so Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Günter Krings, Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. August 2015) berichtete der BfV-Präsident Dr. Hans-Georg Maaßen am 3. März 2015 der Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, Dr. Emily Haber, ergänzend?
- b) Bundesminister, Staatssekretäre und Funktionsträger (Abteilungs- und Referatsleiter usw.) je welcher Bundesministerien und Behörden nahmen an dieser Runde teil?

Gesprächsteilnehmer waren lediglich die Staatssekretärin Dr. Emily Haber und der Präsident des BfV Dr. Hans-Georg Maaßen. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. August 2015, Bundestagsdrucksache 18/5859, Antwort zu Frage 2, wird verwiesen.

- c) Handelte es sich bei der Gesprächsrunde um ein festes Format (ND-Lage o. Ä., ggf. welches?) oder um eine eigens einberufene Runde mit dem von Präsident Dr. Hans-Georg Maaßen vorgetragenen Sachverhalt als einzigen Tagesordnungspunkt?

Der Präsident des BfV berichtet der Sicherheitsstaatssekretärin regelmäßig über aktuelle und relevante Vorgänge und Erkenntnisse aus dem Aufgabengebiet des BfV. Diese Gespräche sind nicht näher formalisiert, insbesondere nicht im Wege einer Tagesordnung. Das Gespräch ist nicht eigens wegen der Veröffentlichung unbefugt weitergegebener Verschlussachen einberufen worden und war auch nicht darauf beschränkt. Im Rahmen des Gesprächs ist vielmehr neben anderem auch über die vorgesehene Anzeige informiert worden.

- d) Wie votierten welche Gesprächsteilnehmer je auf Dr. Hans-Georg Maaßens Ankündigung einer Strafanzeige gegen Unbekannt?
- e) Inwiefern war Thema dieses Gesprächs, dass infolge solcher Strafanzeige Sicherheits- und Justizbehörden unter Umständen Maßnahmen auch gegen den Blog selbst bzw. die den Blog betreibenden Journalisten ergreifen könnten?

- f) Wurde die Möglichkeit einer konkreteren Strafanzeige im Hinblick auf einen konkreten Straftatbestand (Verrat von Dienstgeheimnissen; Landesverrat) oder bestimmte Verdächtige erörtert?
- g) Wenn ja, wie votierten welche Gesprächsteilnehmer jeweils?
- h) Wurde die Möglichkeit erörtert, dass infolge der Strafanzeige ein Straferechtigungsverfahren wegen Landesverrats gegen den Blog bzw. die Blogger eröffnet werden könne?
- i) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- j) Erörterten die Gesprächsteilnehmer Vor- und Nachteile der Möglichkeit, die Strafanzeige bei einer bestimmten Dienststelle einzureichen, etwa beim polizeilichen Staatsschutz in Berlin statt regulär bei einer Staatsanwaltschaft oder direkt beim Generalbundesanwalt?
- k) Kam es in dieser Runde zu einer Beschlussfassung bzw. Meinungsbildung hinsichtlich des weiteren Vorgehens, mit der Folge, dass im Nachgang zu dieser Sitzung am 25. März 2015 Anzeige beim Landeskriminalamt (LKA) Berlin gestellt wurde (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/5859)?

Die Fragen 5d bis 5k werden gemeinsam beantwortet.

Details (Verdächtige, Ermittlungsrichtung/-führung der Justiz, Qualifizierung als Landesverrat, Adressierung der Anzeige) wurden nicht erörtert. Der Präsident des BfV kündigte die Strafanzeige gegen Unbekannt an. Vor dem erläuterten Hintergrund einer offenkundig unbefugten Verschlusssachenweitergabe und dem danach naheliegenden Verdacht einer Straftat war das BMI mit einer Anzeige gegen Unbekannt unter Bezug auf den bekannt gewordenen Sachverhalt einverstanden.

- l) Wurde die Weiterleitung der Strafanzeige vom 25. März 2015 vom LKA Berlin an den Generalbundesanwalt anderen Stellen, Behörden oder Bundesministerien mitgeteilt?

Wenn ja, wann und wem konkret?

Das BfV teilte dem BMI mit Schreiben vom 29. April 2015 mit, dass das Landeskriminalamt (LKA) Berlin den GBA über die Strafanzeige des BfV vom 25. März 2015 zwecks Prüfung seiner Zuständigkeit unterrichtet hat.

Hinsichtlich der Unterrichtung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durch den GBA wird auf die Antwort zu Frage 20a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. August 2015, Bundestagsdrucksache 18/5859, verwiesen. Dem Bundeskriminalamt (BKA) wurde der Eingang der Strafanzeige umgehend nach Einleitung des Verfahrens am 19. Mai 2015 durch den GBA mitgeteilt. Der Sachverständige erlangte Kenntnis vom Eingang der Strafanzeige am 16. Juni 2015. Weitere Stellen hat der GBA nicht informiert. Ob und gegebenenfalls welche anderen Stellen das LKA Berlin informiert hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- m) Wurden in dieser Runde die Frage 33 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele zu der Veröffentlichung von netzpolitik.org vom 26. Februar 2015 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am 4. März 2015 und die darauf abzustimmenden Antworten des Bundesministeriums des Innern erörtert?

Nein. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. August 2015, Bundestagsdrucksache 18/5859, Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

- n) Oder in welcher Koordinierungsbesprechung des Bundesministeriums des Innern (BMI) geschah dies, ggf. wie üblich unter Beteiligung welcher Vertreter der Regierungsfractionen?
- o) Wenn Buchstabe m) oder Buchstabe n) ja, warum wies dieser so abgestimmte Antwortentwurf nicht darauf hin, bei diesem Thema handle es sich um ein Staatsgeheimnis, worüber das BMI nicht öffentlich antworten dürfe?

Auf die Antwort zu Frage 5m wird verwiesen.

- p) Gibt es einen E-Mail-Verkehr, Tagesordnungen, Protokolle, Vermerke, Gesprächsnotizen oder sonstige Niederschriften über die fragliche Gesprächsrunde, die dem Parlament (ggf. in geheimhaltungskonformer Art und Weise) zur Verfügung gestellt werden können?

Wie in der Frage 5c ausgeführt, handelt es sich um ein informelles Gesprächsformat, zu dem weder Tagesordnung, Protokolle, Vermerke, Niederschriften oder Ähnliches gefertigt werden. Im Übrigen umfasst das parlamentarische Fragerecht nicht die Befugnis, die Vorlage von Dokumenten zu verlangen.

- 6. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen 5a bis 5p, jedoch bezogen auf die Vorbereitung der zweiten Strafanzeige des Bundesamts für Verfassungsschutz?

Antwort zu den Buchstaben a und b:

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. August 2015, Bundestagsdrucksache 18/5859, Antwort zu Frage 2, wird verwiesen.

Antwort zu Buchstabe c:

Die Hausleitung des BfV informiert den Leiter der Abteilung ÖS anlassbezogen über wichtige Ereignisse und Vorgänge in persönlichen Gesprächen, die nicht näher formalisiert sind. So verhielt es sich auch vorliegend.

Antwort zu den Buchstaben d bis k:

Die Hausleitung des BfV hat dem Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit über die Veröffentlichung von Zitaten aus dem Konzept „EFI“ sowie Teilen des Wirtschaftsplans 2015 auf „netzpolitik.org“ berichtet und über die beabsichtigte Strafanzeige unterrichtet. Details der Strafanzeige wurden nicht erörtert. Der beabsichtigten Strafanzeige wurde zugestimmt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. August 2015, Bundestagsdrucksache 18/5859, Antwort zu Frage 2, verwiesen.

Antwort zu Buchstabe l:

Das BfV teilte dem BMI am 15. Juli 2015 mit, dass der Generalbundesanwalt den Vorgang an sich gezogen hat.

Das BMJV wurde mit Bericht des GBA vom 19. Mai 2015, eingegangen am 27. Mai 2015, über den Eingang der Strafanzeige des Bundesamtes für Verfas-

sungsschutz vom 16. April 2015 in Kenntnis gesetzt. Dem BKA wurde der Eingang der Strafanzeige umgehend nach Einleitung des Verfahrens am 19. Mai 2015 mitgeteilt. Der Sachverständige erlangte Kenntnis vom Eingang der Strafanzeige am 16. Juni 2015. Weitere Stellen wurden durch den GBA nicht informiert.

Antwort zu den Buchstaben m bis o:

Nein. Auf die betreffenden Antworten zu Frage 5 wird verwiesen.

Antwort zu Buchstabe p:

Wie in der Antwort zu Buchstabe c ausgeführt, handelt es sich um ein informelles Gesprächsformat. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5p verwiesen.

7. a) In wie vielen Fällen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz bereits Strafanzeigen gegen Unbekannt (bitte konkret für die zurückliegenden fünf Jahre aufschlüsseln) erhoben?

Die Frage wird im Kontext der vorliegenden Anfrage „Strafrecht und Pressefreiheit II“ auf Anzeigen aus Anlass der Veröffentlichung von Verschlussachen bezogen (nicht z. B. auf Anzeigen auf Grund von Verkehrsverstößen). Dies vorausgeschickt hat das BfV seit 2010 in drei Fällen solche Strafanzeigen gegen Unbekannt erstattet.

- b) In wie vielen Fällen davon handelt es sich um mutmaßliche Fälle des Verrats von Dienstgeheimnissen und/oder des Landesverrats?

Eine Bewertung als Straftat nach § 353 b oder § 94 StGB wurde in den Anzeigen nicht vorgenommen.

- c) In wie vielen Fällen wurde dabei Anzeige gegenüber dem LKA Berlin erstattet?

In allen drei Fällen.

- d) Warum erstattete das Bundesamt für Verfassungsschutz in diesen Fällen die Strafanzeige nicht unmittelbar gegenüber der Staatsanwaltschaft Berlin, bzw. wurde diese Möglichkeit überhaupt in Erwägung gezogen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. August 2015, Bundestagsdrucksache 18/5859, Antwort zu Frage 1a wird verwiesen.

- e) Wer beim LKA Berlin, bevor dieses die erste Anzeige vom 25. März 2015 am 1. April 2015 an den Generalbundesanwalt weiterleitete, kommunizierte (ggf. auch informell) oder hielt Rücksprache bzw. Rückfrage mit je wem im Bundesamt für Verfassungsschutz, ob der Vorgang außer Verrat von Dienstgeheimnissen auch den Verdacht des Landesverrats begründe?

Es hat keine Kommunikation zur Erörterung in Betracht kommender Straftaten stattgefunden. Zur Anforderung eines ergänzenden Sachvortrags in Bezug auf die Tatbestandsmerkmale eines Staatsgeheimnisses im Sinne des § 93 StGB wird auf

die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. August 2015, Bundestagsdrucksache 18/5859, Antwort zu Frage 5a verwiesen.

- f) Wenn ja,
 - aa) wie verhielt sich das Bundesamt für Verfassungsschutz gegenüber dieser Anfrage,
 - bb) legte sich das Bundesamt für Verfassungsschutz bereits zu diesem Zeitpunkt fest oder deutete es an, es könne sich um den Verrat eines Staatsgeheimnisses handeln?
- g) Wenn die Frage 7f Buchstabe bb nein, was äußerte das Bundesamt für Verfassungsschutz konkret gegenüber dem LKA?

Antwort zu den Fragen 7f und 7g:

Auf die Antwort zu Frage 7e wird verwiesen.

- h) Wann, und auf welchem konkreten Wege erfuhr das Bundesamt für Verfassungsschutz, dass das LKA die erste Strafanzeige bereits am 1. April 2015 an den Generalbundesanwalt (GBA) weitergeleitet hat?

Am Nachmittag des 1. April 2015 teilte der GBA dem Justizariat des BfV telefonisch mit, dass er durch das LKA Berlin wegen einer möglichen Zuständigkeit im Hinblick auf Straftaten nach §§ 93 ff. StGB kontaktiert worden sei. Eine schriftliche Mitteilung über die beim GBA geführten Ermittlungen erhielt das BfV erst mit Schreiben des GBA vom 13. Mai 2015, das am 22. Mai 2015 beim BfV eingegangen ist.

- 8. a) Unter welchem Datum (oder Daten) genau hat das LKA Berlin das Bundesamt für Verfassungsschutz um ergänzenden Sachvortrag zur Fragestellung gebeten, ob es sich bei den publizierten Verschlussachen um Staatsgeheimnisse im Sinne des § 93 StGB handele?

Das LKA Berlin hat das BfV ausschließlich telefonisch am 1. April 2015 um ergänzenden Sachvortrag gebeten.

- b) In wie vielen Fällen hat das LKA Berlin bereits zuvor ein Rechtsgutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz angefordert und erhalten?

In keinem Fall.

- 9. a) Wer waren konkret die Teilnehmer der am 21. April 2015 im Bundeskanzleramt zusammengekommenen „Runde“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 18/5859)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21, Bundestagsdrucksache 18/5859, wird verwiesen. Zur Frage der konkreten Teilnahme ist keine Auskunft möglich, da Teilnehmerlisten zu dieser Runde nicht geführt werden.

- b) Handelte es sich dabei um die sogenannte ND-Lage, oder um welche sonstige Runde, und von wann bis wann dauerte sie an diesem Tage?

Es handelt sich um eine Runde, die im Anschluss an die ND-Lage stattgefunden hat.

- c) Welche der an diesem Tage erschienenen Teilnehmer erreichten die von Präsident Dr. Hans-Georg Maaßen „am Rande dieser Besprechung mündlich und in allgemeiner Form“ erfolgten Angaben zu den Anzeigen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 18/5859)?

Wer an der Unterrichtung durch Dr. Hans-Georg Maaßen am Rande dieser Besprechung teilgenommen hat, lässt sich nicht mehr nachvollziehen.

- d) Wie genau sahen diese „mündlich und in allgemeiner Form“ erfolgten Angaben aus?

Gibt es hierzu einen E-Mail-Verkehr, Tagesordnungen, Protokolle, Vermerke, Gesprächsnotizen oder sonstige Niederschriften, die dem Parlament (ggf. in geheimhaltungskonformer Art und Weise) zur Verfügung gestellt werden können?

Auf die Antwort zu Frage 9a wird verwiesen. Im Übrigen wird auch insoweit auf den Hinweis in der Antwort zu Frage 5p verwiesen, dass das parlamentarische Fragerecht nicht die Befugnis umfasst, die Vorlage von Dokumenten zu verlangen.

- e) Ist es üblich, dass über derartige Absichten mit absehbar großer politischer Bedeutung in dieser „allgemeinen“ Form „am Rande“ berichtet wird?

Ja.

- f) Weshalb wurde die Thematik der Anzeigen angesichts des brisanten Kontextes (frühere Veröffentlichungen vertraulicher Dokumente zum Thema des NSA-Untersuchungsausschusses; als bedrohlich empfundener Brief des Kanzleramtsministers vom 15. Oktober 2014 deswegen an den NSA-UA, vgl. etwa Spiegel-Online vom 16. Oktober 2014 und kritische Medienreaktionen) durch den Präsidenten Hans-Georg Maaßen oder etwa das Bundesministerium des Innern nicht von vornherein als relevante Frage auf die Tagesordnung der Runde gesetzt?

Für Unterrichtungen in diesem Rahmen werden keine Tagesordnungen erstellt.

- g) Über welche Details des Anzeigen- bzw. Strafverfolgungsverfahrens unterrichtete Präsident Hans-Georg Maaßen konkret die Teilnehmer?

Es erfolgte keine Unterrichtung über Details. Es erfolgte auch keine Erörterung.

- h) Teilete Präsident Hans-Georg Maaßen – soweit ihm damals bereits bekannt – mit, dass bereits eine seiner Anzeigen an den Generalbundesanwalt weitergeleitet worden war?

- i) Teilete Präsident Hans-Georg Maaßen oder einer seiner Mitarbeiter der Runde mit, dass das Berliner Landeskriminalamt bzw. der Generalbundesanwalt ein Votum des Bundesamts für Verfassungsschutz anfordern sollten oder bereits angefordert hatten, zu der Frage, ob es sich bei den veröffentlichten Dokumenten um Staatsgeheimnisse im Sinne des StGB handelte?
- j) Welchen konkreten Ausblick gab Präsident Hans-Georg Maaßen oder einer seiner Mitarbeiter in der Runde unter Umständen zu diesen Vorgängen?
- k) Wurde im Rahmen dieser Runde die Möglichkeit der Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Landesverrats gegen die Journalisten erörtert, und wenn ja, wie votierten die einzelnen Gesprächsteilnehmer hierzu?
- l) Wie votierten die einzelnen Gesprächsteilnehmer, vor allem die Vertreter des Bundeskanzleramtes, jeweils auf die Einlassungen und die Ankündigung des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz?
- m) Wie votierte der Chef des Bundeskanzleramtes unter Umständen zu diesen Vorgängen?
- n) Erfolgte eine Meinungsäußerung des zuständigen Geheimdienstkoordinators, und wenn ja, welchen Inhalts war diese?

Die Fragen 9h bis 9n werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 9g wird verwiesen.

10. Welche „standardisierten, niedrighschwelligen“ Erkenntnisanfragen stellte das Bundeskriminalamt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 34a auf Bundestagsdrucksache 18/5859), vor allem bezüglich der Journalisten André Meister und Markus Beckedahl (bitte vollständig und aufschlüsseln je nach Datum, angefragter Stelle, betroffener Person und Rechtsgrundlage)?

Durch BKA erfolgten zu beiden damaligen Beschuldigten (Meister und Beckedahl) am 16. Juni 2015 die nachstehenden Erkenntnisanfragen:

- Deutsche Rentenversicherung Bund, aufgrund § 68 SGB X.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, aufgrund § 24 Absatz 3 Satz 1 Kreditwesengesetz.

Daneben wurden offene Informationsquellen (wie Handelsregisterportal) und die BKA-internen Auskunftssysteme genutzt.

11. a) Haben darüber hinaus nach Kenntnis der Bundesregierung durch andere Sicherheitsbehörden, beispielsweise das Bundesamt für Verfassungsschutz, andere Maßnahmen stattgefunden?
- b) Wenn ja, welche, wann, durch welche Behörde bezüglich welcher Personen?

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 23 der Abgeordneten Martina Renner vom 12. August 2015 vom 21. August 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5804, S. 15) mitgeteilt, hat das BfV nach Kenntniserlangung der strafbaren Weitergabe von Verschlussachen Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt und nicht etwa nachrichtendienstliche Beobachtungen zu Personen durchgeführt. Maßnahmen anderer Sicherheitsbehörden fanden nicht statt.

12. a) Um wieviel Uhr am 21. April 2015 hat ein GBA-Mitarbeiter „am Rande einer Besprechung in anderer Sache mündlich erstmals“ die Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Dr. Stefanie Hubig und den BMJV-AL Strafrecht über die BfV-Strafanzeige sowie den GBA-Prüfvorgang dazu unterrichtet (so laut Brief des BMJV vom 18. August 2015 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, laut netzpolitik.org 18. August 2015)?

Die Unterrichtung erfolgte am Vormittag des 21. April 2015.

- b) Beinhaltete dieser Hinweis auch Informationen aus der fraglichen Besprechungsrunde im Bundeskanzleramt am selben Tag?

Nein.

- c) Wann, und auf welchem Weg erfuhr der Bundesjustizminister Heiko Maas je, dass die zwei Strafanzeigen geplant bzw. eingereicht seien, der Vorgang dem GBA übermittelt sei, und dieser wegen Landesverrats ermittelte?

Über Planungen des BfV, Strafanzeige zu erstatten, erlangte der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz keine Kenntnis. Über den Eingang der Anzeige beim GBA wurde der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz im Nachgang zu der Unterrichtung der Staatssekretärin (siehe die Antwort zu Frage 12a) informiert, über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach Eingang des Schreibens des GBA vom 19. Mai 2015 im BMJV am 27. Mai 2015.

13. Welche weiteren als die bisher erfragten Personen und Stellen – vor allem Vertreter des Berliner Innen- und Justizsenat – erfuhren nach Kenntnis der Bundesregierung von den geplanten und dann erfolgten Strafanzeigen sowie von geplanten oder dann eingeleiteten Ermittlungsverfahren (bitte nach Datum und Personen/Stellen aufschlüsseln)?

Weitere Erkenntnisse, insbesondere zu etwaigen Kenntnissen bei den Vertretern des Berliner Innen- und Justizsenats, liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Wann wurden beim BMI, Bundesministerium der Finanzen (vor allem ab dem 21. August 2015) sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – beim Bundestagspräsidenten Dr. Norbert Lammert (nach § 353 b Absatz 4 StGB zu Ermittlungen nötige) Ermächtigungen je beantragt und ggf. erteilt (bitte ggf. nach Datum und Dienststelle aufschlüsseln)?

Beim BMI und BMF ist bislang kein Antrag nach § 353 b Absatz 4 StGB eingegangen. Über etwaige unmittelbare Eingänge beim Präsidenten des Deutschen Bundestages liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand des Verfahrens bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, an die das Verfahren zur Verfolgung möglicher Straftaten nach § 353b StGB abgegeben wurde?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

16. Wie lauten die entsprechenden Antworten auf vorstehende Fragen jeweils, jedoch bezogen auf die dritte Strafanzeige des BfV-Präsidenten „gegen“ Medien, nämlich wegen des Artikels der Süddeutschen Zeitung-online vom 20. Mai 2015 (sowie Süddeutsche Zeitung vom 21. Mai 2015) zum Bericht des Sonderermittlers Jerzy Montag über dem V-Mann „Corelli“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz (vgl. DLF 4. Juli 2015), also vor allem über daraufhin eingeleitete Strafermittlungsverfahren und durchgeführte Ermittlungen gegen damit befasste Journalisten sowie deren etwaige Quellen ?

Die Fragen 1 bis 3, 5 (außer 5 I) bis 7, 9 und 15 lassen sich nicht auf den in Frage 16 bezeichneten Sachverhalt beziehen. Zur generellen Unterrichtung über derartige Vorgänge wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23, Bundestagsdrucksache 18/5859, verwiesen. Im Übrigen werden die Fragen nach Geschäftsbereichen getrennt beantwortet:

Für BMI und Geschäftsbereich:

Zu Frage 4:

Der Präsident des BfV unterrichtete die Staatssekretärin Dr. Emily Haber am 16. Juni 2015 über die gestellte Strafanzeige. Auch die dritte Strafanzeige wurde nicht „gegen Medien“, sondern gegen Unbekannt gestellt.

Zu Frage 8:

Das LKA Berlin hat das BfV nicht um ergänzenden Sachvortrag zur Fragestellung gebeten, ob es sich bei den publizierten Verschlussachen um Staatsgeheimnisse i. S. d. § 93 StGB handele. Der GBA hat das BfV am 25. Juni 2015 um eine Einschätzung dazu gebeten.

Zu Frage 10:

Das BKA ist nicht mit Ermittlungen beauftragt worden.

Zu Frage 11:

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 23 der Abgeordneten Martina Renner vom 21. August 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5804) mitgeteilt, hat das BfV nach Kenntniserlangung der strafbaren Weitergabe von Verschlussachen Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt und nicht etwa nachrichtendienstliche Beobachtungen zu Personen durchgeführt.

Zu Frage 14:

Beim BMI wurde bislang keine Ermächtigung nach § 353 b Absatz 4 StGB beantragt.

Für BMJV und Geschäftsbereich:

Frage 5 I:

Das BMJV wurde am 5. August 2015 im Zusammenhang mit der Anfrage eines Mitglieds des Deutschen Bundestages durch den GBA über den Prüfvorgang unterrichtet.

Frage 10:

Es handelt sich lediglich um einen Prüfvorgang, so dass der GBA keine Ermittlungshandlungen veranlasst hat.

Frage 12 c:

Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz erlangte am 10. August 2015 Kenntnis.

Frage 13:

Weitere Erkenntnisse, insbesondere zu etwaigen Kenntnissen bei den Vertretern des Berliner Innen- und Justizsenats, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Für BMVg und Geschäftsbereich:

Frage 11:

Im Zusammenhang mit Veröffentlichungen zum Bericht des Sonderermittlers Jerzy Montag haben im Zuständigkeitsbereich des BMVg keine Ermittlungen oder andere Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Fragen stattgefunden.

Für BMF:

Frage 14:

Beim BMF wurde bislang keine Ermächtigung nach § 353 b Absatz 4 StGB beantragt.

17. Welche je zehn Mitglieder der Bundesregierung sowie Staatssekretäre bzw. Staatsminister erfuhren als erste je wann, und auf welchem Weg, dass
- a) das Bundesamt für Verfassungsschutz die erste Strafanzeige plante,
 - b) das Bundesamt für Verfassungsschutz die erste Strafanzeige eingereicht habe,
 - c) dieser Vorgang zum Generalbundesanwalt gelangte,
 - d) der Generalbundesanwalt erwog, ein Strafverfahren wegen Landesverrats einzuleiten,
 - e) das Bundesamt für Verfassungsschutz ein Landesverrat bejahendes „Gutachten“ nachreichte,
 - f) der Generalbundesanwalt ein Strafverfahren wegen Landesverrats eingeleitet hatte,
 - g) das Bundesamt für Verfassungsschutz die zweite Strafanzeige plante,
 - h) das Bundesamt für Verfassungsschutz die zweite Strafanzeige eingereicht habe,
 - i) auch dieser Vorgang zum Generalbundesanwalt gelangte,
 - j) der Generalbundesanwalt das Strafverfahren wegen Landesverrats hierauf erweiterte,

Hinsichtlich der Frage 17j wird darauf hingewiesen, dass das förmliche Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) erst eingeleitet wurde, als dem GBA bereits beide Anzeigen vorlagen.

- k) der Generalbundesanwalt einen Gutachter bezüglich des Landesverrats suchte und beauftragte?

Die Fragen 17a bis 17k werden gemeinsam beantwortet.

Eine Reihenfolge im Sinne der Fragestellung kann nicht erstellt werden, da zum einen einzelne Kenntnisnahmen des bezeichneten Personenkreises zeitlich nicht konkret bestimmt und somit nicht in eine zeitliche Reihenfolge gebracht werden können und zum anderen nicht festgestellt werden kann, wann genau diejenigen Regierungsmitglieder Kenntnis erlangten, die erst aus der öffentlichen Berichterstattung davon erfuhren. Soweit der in der Fragestellung bezeichnete Personenkreis dienstlich mit den Vorgängen befasst war, können für die einzelnen Ressorts folgende Abläufe mitgeteilt werden:

Auswärtiges Amt:

Ein Staatssekretär des Auswärtigen Amtes nahm an der Besprechung im Bundeskanzleramt am 21. April 2015 teil und erlangte dort Kenntnis über die vom Präsidenten des BfV vorgetragene Informationen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

BMI:

Im Hinblick auf die Kenntnis der zuständigen Sicherheitsstaatssekretärin im BMI wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. August 2015, Antwort zu Frage 2 verwiesen, im Hinblick auf die Kenntnis des Bundesministers des Innern auf die Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 18/5859.

BMJV:

Die beamtete Staatssekretärin wurde am Vormittag des 21. April 2015 durch einen Mitarbeiter des GBA erstmals mündlich über den Eingang einer Strafanzeige des BfV sowie darüber unterrichtet, dass der GBA einen Prüfvorgang angelegt habe. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wurde im Nachgang zeitnah über diesen Vorgang informiert. Über das bereits eingeleitete Ermittlungsverfahren – dem bereits beide Strafanzeigen des BfV zugrunde lagen – berichtete der GBA dem BMJV mit Schreiben vom 19. Mai 2015, eingegangen im BMJV am 27. Mai 2015. Hiervon erlangten die beamtete Staatssekretärin und der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz zeitnah Kenntnis. Über die Erteilung des Gutachtauftrags berichtete der GBA dem BMJV mit Schreiben vom 2. Juli 2015, eingegangen im BMJV am 17. Juli 2015. Hierüber wurde die beamtete Staatssekretärin unterrichtet. Der beamtete Staatssekretär im BMJV erlangte von der Tatsache des Ermittlungsverfahrens am 9. Juni 2015 Kenntnis.

Bundeskanzleramt:

Auf die Antwort zu Frage 9 sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. August 2015, Bundestagsdrucksache 18/5859, Antwort zu Frage 21 wird Bezug genommen.

18. a) Wer verfasste tatsächlich das BfV-Gutachten, es liege ein Staatsgeheimnis und Landesverrat vor (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 4. August 2015, angeblich ein „Herr Müller“), bitte mit Vor-/Nachname, Behörde, Dienstposten, Dienstgrad, Qualifikation?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. August 2015, Bundestagsdrucksache 18/5859, Antwort zu den Fragen 5c und 5d verwiesen.

- b) Wer aus der Amtsleitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie aus dem BMI erfuhr von diesem Tenor des Gutachtens, bevor jenes an Strafverfolgungsbehörden versandt wurde?

Von dem Gutachten hatten der Präsident des BfV, der Vizepräsident des BfV sowie dessen ständige Vertreterin Kenntnis, bevor es an die Strafverfolgungsbehörden versandt wurde.

